

# *Platzordnung*

des

*Hanauer Boots-Club e. V. im ADAC*

*Platzordnung* des

*Hanauer Boots-Club e.V. im ADAC*, in Folge HBC genannt, vom 1.Mai 1975

1. Änderung vom 5.Mai 1986
2. Änderung vom 17.Januar 1995
3. Änderung vom 27.Februar 2005

Die Platzordnung dient dazu, dem Vorstand die Durchführung der erforderlichen Arbeiten und Handlungen zu ermöglichen und ein geregeltes, umweltgerechtes und harmonisches Zusammenleben zu gestalten.

Die Platzaufsicht übt grundsätzlich der Platzwart bzw. dessen Stellvertreter aus. Der Platzwart ist zuständig für den Arbeitseinsatz und die Einhaltung aller Bedingungen, Vorschriften und Vereinbarungen.

Jeder Platzbenutzer ist verpflichtet, den Platzwart zu unterstützen, alle Bestimmungen einzuhalten und bei deren Durchsetzung mitzuhelfen.

Jeder Platzbenutzer ist verpflichtet, Verstösse gegen die Platzordnung zu verhindern bzw. dem Vorstand zu melden. Er ist auch verantwortlich für die in seinem Namen durch andere Personen erfolgte Nutzung.

Nutzungsrecht haben Mitglieder nur, wenn zu Beginn des Jahres die Nutzungsart mitgeteilt und vom Vorstand genehmigt wird.

Bei Nutzungsänderung (z. B. Änderung der Bootsgrösse) muss der Vorstand vorher schriftlich unterrichtet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift erlischt der Nutzungsanspruch.

Einrichtungen des HBC dürfen nur dann genutzt werden, wenn

- sämtliche Zahlungsverpflichtungen entsprechend der schriftlichen Aufforderung des Schatzmeisters bezahlt sind
- die festgelegten Arbeitsstunden des Vorjahres geleistet oder abgelöst wurden
- keine Verstösse gegen die Platzordnung und andere regelnde Bestimmungen vorliegen

Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des HBC sachgemäss zu nutzen und verpflichtet sich, den Arbeitsanordnungen des Platzwarts zu folgen.

Der Vorstand teilt Wasser- und Landliegeplätze sowie Wohnwagenstellplätze nach Kapazität zu. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Liege- bzw. Stellplätze.

Ein ständiger Anspruch auf den gleichen Platz besteht nicht.

Gästen teilt der Platzwart einen Liege- bzw. Stellplatz zu.

Jeder Platzbenutzer sorgt dafür, dass

- die Befestigung der Stege und die Belegungsmöglichkeiten an den Stegen nicht defekt sind
- Boote bzw. Wohnwagen so festgemacht sind, dass eine Gefahr für andere Boote bzw. Wohnwagen sowie Personen ausgeschlossen ist
- ein ausreichender Versicherungsschutz für seine auf dem Platz befindlichen Gegenstände besteht

Der Platzbenutzer verpflichtet sich ausdrücklich:

- die Auflagen des Pachtvertrages (WSA Aschaffenburg)
- die Vereinbarungen mit den Nachbarn
- die Bestimmungen gemäss gesetzlicher Richtlinien (BinSchO etc.)
- die Festlegungen des WSA und der Wasserschutzpolizei
- alle ökologischen und ökonomischen Vorgaben, wie sorgsame Pflege der Pflanzen- und Tierwelt sowie energie- und wassersparende Massnahmen einzuhalten,
- alle umweltgefährdende Massnahmen wie Inspektionen, Ölwechsel an Motor und Getriebe, Anstricharbeiten etc. im Winterlager bzw. in den entsprechenden Einrichtungen (Werkstätte, Werft etc.) vorzunehmen und die Abfallprodukte vorschriftsmässig zu entsorgen. Im Ausnahmefall ist der Platzwart oder sein Stellvertreter um Genehmigung zu fragen.

Hunde müssen auf dem Gelände des HBC an der Leine geführt werden.

Veränderungen an den natürlichen Gegebenheiten des Geländes und der sonstigen Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung und Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden.

Die allgemeinen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen (13.00 bis 15.00 Uhr) sind vom Platzbenutzer zu beachten.

An Werktagen dürfen vor 8.00 Uhr und nach 20.00 Uhr keine ruhestörenden Arbeiten durchgeführt werden.

Jeder Platzbenutzer haftet für die ihm übergebenen Schlüssel und elektronischen Torsender zu den Einrichtungen bzw. dem Gelände des HBC.

Jeder Platzbenutzer verpflichtet sich, im Rahmen des Hausrechts Dritten den Zugang zu verwehren.

Die Nichteinhaltung von gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen der Pachtverträge und der Platzordnung verpflichtet den Vorstand, in Vertretung der Mitglieder alle erforderlichen Massnahmen zur Abwendung von Schäden am Verein zu ergreifen.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Verweise zu erteilen, die Nutzung des Platzes vorübergehend oder ständig zu untersagen und in gravierenden Fällen den Ausschluss entsprechend der Satzung zu beschliessen.

Der HBC und alle seine Organe haften für keinerlei Schäden, es sei denn, ein Haftungsausschluss ist gesetzlich nicht möglich.

Jeder Platzbenutzer erkennt durch die Nutzung des Geländes die Platzordnung an und verpflichtet sich, diese in vollem Umfang zu beachten, einzuhalten und bei der Durchsetzung seinen Beitrag zu leisten.

Hanau, 27.2.2005

Edgar Rinke  
1. Vorsitzende